

Ergänzende Stellungnahme zur mündlichen Anhörung am 27. November 2015 zu den Referentenentwürfen des BMEL für ein Tabakerzeugnisgesetz und eine Tabakerzeugnisverordnung

I. Der Rechtsrahmen des Artikel 15, Absatz 5

(5) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer, **vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle**, den Übergang aller Packungen in ihren Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und die endgültige Abgabe der Packungen aus ihrem Besitz erfassen. Dieser Pflicht kann durch Kennzeichnung und Erfassung aggregierter Verpackungen wie Stangen, „master cases“ oder Paletten nachgekommen werden, sofern dadurch die Verfolgung und die Rückverfolgung aller Packungen möglich bleiben.

II. Anmerkungen zum Rechtsrahmen des Artikel 15, Absatz 5:

Der Rechtsrahmen benennt zwar klar den Umfang der Waren-Erfassungsverpflichtungen (Übergang in den Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und endgültige Abgabe aus dem Besitz), grenzt aber den Bereich, innerhalb der diese Pflichten gelten sollen unter allen am Handel mit Tabakerzeugnissen beteiligten Wirtschaftsteilnehmer konkret auf den Anfang „vom Hersteller“ und das Ende der Lieferkette „bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle“ ein.

Am Anfang des Wirkungsbereichs der Maßnahmen steht folglich der Hersteller. Dieser kann einen „Übergang aller Packungen in seinen Besitz“ nicht kennzeichnen, da er den Beginn der Kette darstellt und vor ihm keine Stufe in der beschriebenen Kette besteht. Folglich beschränken sich die Waren-Erfassungsverpflichtungen für das herstellende Gewerbe auf die „endgültige Abgabe der Ware aus ihrem Besitz“.

Entsprechend muss am Ende der Lieferkette durch den Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle (Großhandel oder Systemzentrale) auch die endgültige Abgabe der Packungen aus dem Besitz nicht mehr erfasst werden, da die Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit nur innerhalb der genannten Lieferkette **bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle** gewährleistet sein soll.

Den Übergang aller Packungen in ihren Besitz, alle zwischenzeitlichen Verbringungen und die endgültige Abgabe der Packungen aus ihrem Besitz müssen letztendlich nur die Großverteiler/Spediteure erfassen, da sie das Bindeglied zwischen Warenausgang beim Hersteller und Wareneingang beim letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle abbilden.

Überdies sind durch die Grenzziehung des Wirkungsbereichs der Maßnahmen sämtliche Retail-Vertriebsformen (Betreiber von Einzelhandelsgeschäften, Fachgeschäften, Zigarettenautomatenaufsteller usw.) vollumfänglich von den Rückverfolgbarkeitsverpflichtungen ausgenommen.

III. Umsetzung des Artikel 15 (5) der Richtlinie im Referentenentwurf § 19 TabakerzV

Nach dem Wortlaut des § 19 Absatz 2 TabakerzV müssen alle Wirtschaftsakteure mit Ausnahme der Händler, die Tabakerzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher abgeben (Einzelhändler) den Warenein- und -ausgang aller Packungen einschließlich aller zwischenzeitlichen Verbringungen erfassen.

Diese INTERPRETATION des Rechtsrahmens berücksichtigt gerade NICHT, dass der europäische Gesetzgeber die Verpflichtungen zur Warenerfassung auf den Bereich „vom Hersteller bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle EINGRENZT; somit auch die Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit gegenüber jedem Verpflichteten im Geltungsbereich der Grenzbeschreibung über die Lieferkette differenziert definiert und angewendet werden müssen.

IV. Zusammenfassung:

Der Inhalt des Referentenentwurfs verpflichtet mit Ausnahme der Einzelhändler alle Wirtschaftsakteure zur Anwendung des gesamten Maßnahmenbündels zur Rückverfolgbarkeit (Wareneingangserfassung und Warenausgangserfassung).

Dies können wir aus dem Rechtsrahmen des Artikel 15 (5) NICHT herauslesen.

Die Eingrenzung der Erfassungs- und Dokumentationsverpflichtung für den Großhandel auf den Wareneingang der Tabakerzeugnisse, entspricht daher nach unserer Auffassung dem Wortlaut des Rechtsrahmens des Artikel 15 der Tabakprodukt-Richtlinie und trägt dem Sinn und Zweck sowie dem Ziel der Richtlinie vollumfänglich Rechnung, da darüber die Kette der Rückverfolgbarkeit *Einzelhandel – Großhandel – Logistik – Hersteller* bereits sichergestellt ist.

Unter strenger Beachtung des Grenzbereichs, innerhalb dessen die Pflichten zur Rückverfolgbarkeit innerhalb der Lieferkette gelten sollen, sind alle darüber hinausgehenden Maßnahmen nicht verhältnismäßig, da beispielsweise die Ausdehnung der Erfassungsverpflichtung für den Handel auf alle Warenausgänge den Prüfkriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit im Zusammenhang mit dem Ziel der Rückverfolgbarkeit nicht standhalten.

Dr. Astrid Krone-Hagenah
Leiterin Büro Brüssel
Handelsverband Deutschland (HDE)
85, Avenue des Nerviens
1040 Brüssel
Tel.: +32 (0) 2 735 43 79
E-Mail: krone-hagenah.europa@hde.de

Willy Fischel
BTWE-Geschäftsführer
Bundesverband des Tabakwaren-Einzelhandels e.V.
An Lyskirchen 14
50676 Köln
Postfach 10 05 64
50445 Köln
Tel.: +49 (0) 221 27166-0
E-Mail: btwe@einzelhandel.de

Carsten Zenner
Geschäftsführer
Bundesverband Deutscher Tabakwaren-Großhändler und Automatenaufsteller e.V. (BDTA)
Stadtwaldgürtel 44
50931 Köln
Tel: +49 (0) 221-40070-14
E-Mail: zenner@bdta.de

Köln/Brüssel, Dezember 2015